



Kirchenmusikalische Seminare
der Evangelischen Kirche der Pfalz
(Protestantische Landeskirche)

**Ordnung der Ausbildung und
der C- und D-Prüfung für
Kirchenmusikerinnen
und Kirchenmusiker
(2017)**

Inhalt

Ordnung der Ausbildung	4
Ordnung der C-Prüfung	8
Ordnung der D-Prüfung	21
Stoffplan der C-Prüfung	25
Stoffplan der D-Prüfung	34

Das vorliegende Heft macht den Studierenden und Lehrenden der Kirchenmusikalischen Seminare der Evangelischen Kirche der Pfalz die wichtigsten und praxisrelevanten Teile der Studien- und Prüfungsordnung für die Ausbildung und Prüfung nebenamtlicher Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker zugänglich.

Der zuletzt zum 1. Februar 2017 geänderte rechtlich verbindliche Volltext ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) an folgenden Stellen veröffentlicht:

- 1990 Seite 110-120
- 1997 Seite 82-100
- 2014 Seite 1-5
- 2016 Seite 114-115

Ordnung der Ausbildung

§ 1

Ausbildung

(1) In der Ausbildung für C- und D-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sollen die Teilnehmenden befähigt werden, ein Amt als nebenberufliche Kirchenmusikerin oder als nebenberuflicher Kirchenmusiker in der Kirche wahrzunehmen.

(2) Die Ausbildung erfolgt an den kirchenmusikalischen Seminaren und Regionalseminaren in der Landeskirche und in sonstigen vom Amt für Kirchenmusik durchgeführten oder anerkannten Lehrveranstaltungen. Die Ausbildung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptfach Bläserchorleitung nimmt im Auftrag des Amtes für Kirchenmusik grundsätzlich der Landesverband evangelischer Posaunenchöre in der Pfalz wahr.

(3) Die Ausbildung für C-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker **dauert in der Regel sechs Semester**. Sie umfasst die im Stoffplan zu § 4 Abs. 13 der Ordnung der C- und D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker genannten Fächer.

(4) **Nach** Ablauf von in der Regel **drei Semestern** der Ausbildung für C-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker **können die Teilnehmenden** einen Antrag auf Zulassung zur **D-Prüfung** für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker stellen.

(5) Die Ausbildung für D-Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptfach Bläserchorleitung umfasst in der Regel vier eintägige und

zwei mehrtägige hierfür vom Amt für Kirchenmusik anerkannte Lehrveranstaltungen. Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung.

(6) Die Teilnehmenden sind verpflichtet, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen. Über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist ein schriftlicher Nachweis zu führen. (*Studienbuch*)

§ 2

Zulassung zur Ausbildung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Ausbildung ist über die Seminarleiterin oder den Seminarleiter an den Landeskirchenrat zu richten. Er muss enthalten:

- a) Angaben zum Lebenslauf,
- b) die Nachweise über die musikalische Vorbildung,
- c) der Nachweis der Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche und ein pfarramtliches Zeugnis,

(2) Über den Antrag auf Zulassung zur Ausbildung entscheidet der Landeskirchenrat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze, sofern die Eignungsprüfung (§ 3) bestanden ist. Er kann in begründeten Einzelfällen von den Erfordernissen nach Absatz 1 Satz 2 Buchst. c) absehen.

(3) Für die Ausbildung der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker im Hauptfach Bläserchorleitung gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß, mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Seminarleiterin oder des Seminarleiters die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart tritt und eine Eignungsprüfung nicht stattfindet.

§ 3

Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung nimmt die zuständige Seminarleiterin oder der zuständige Seminarleiter ab. Es sind folgende Leistungen zu erbringen:

- a) Singen eines geistlichen Liedes
(kann für das Fachmodul Orgel entfallen),
- b) Spielen eines Tasteninstrumentes
(kann für Fachmodul Chorleitung entfallen)
- c) Hören (Intervalle, Melodien, Akkorde).

(2) Spielt die oder der Teilnehmende noch ein anderes Instrument, so kann die Eignungsprüfung auf Antrag entsprechend erweitert werden.

(3) Die bestandene D-Prüfung ersetzt die Eignungsprüfung. Dies gilt nicht für die D-Prüfung im Hauptfach Bläserchorleitung.

Ordnung der C-Prüfung

§ 1

Zweck der Prüfung

In der C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker soll die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis führen, dass sie oder er bei Abschluss ihrer oder seiner Ausbildung in dem Maße über eine kirchenmusikalische Befähigung verfügt, wie diese Voraussetzung für die Übernahme eines kirchenmusikalischen Dienstes im Nebenamt ist.

§ 2

Prüfungskommission

(1) Der Landeskirchenrat beruft die Prüfungskommission. Das für Kirchenmusik zuständige Mitglied des Landeskirchenrats oder die oder der von ihm Beauftragte führt den Vorsitz. Als Mitglieder der Prüfungskommission können Lehrende der kirchenmusikalischen Seminare sowie in der beruflichen Praxis besonders erfahrene Musikerinnen oder Musiker und Pfarrerinnen oder Pfarrer berufen werden.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bildet für jeden Prüfungstermin aus den Mitgliedern der Prüfungskommission einen Prüfungsausschuss, dem mindestens drei Kommissionsmitglieder angehören müssen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt, welches Kommissionsmitglied den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss führt, dem sie oder er nicht angehört.

§ 3

Prüfungstermine

(1) Die Prüfung findet in der Regel zweimal jährlich statt. Die Prüfungstermine werden von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission festgelegt und rechtzeitig schriftlich bekannt gegeben.

(2) Liegen bei Anmeldeschluss weniger als drei Anmeldungen vor, können die Angemeldeten auf den nächsten Prüfungstermin verwiesen werden, an dem die Prüfung dann unabhängig von der Zahl der Angemeldeten stattfindet.

§ 4

Prüfungsbestandteile

(1) Die Prüfung ist **modular aufgebaut** und findet ihre Ausprägung in den beiden Bereichen Chorleitung und Orgel. Sie besteht aus dem gemeinsamen **Basismodul und mindestens einem** der beiden **Fachmodule** Chorleitung und Orgel.

(2) Die **Prüfung im Basismodul** besteht aus einem schriftlichen, praktischen und mündlichen Teil.

(3) Die schriftliche Prüfung des Basismoduls erfolgt in den Fächern Musiktheorie und Gehörbildung, in denen zwei Klausurarbeiten anzufertigen sind.

(4) Die praktische Prüfung des Basismoduls erfolgt im Fach Gemeindesingen.

- (5) Die mündliche Prüfung des Basismoduls erfolgt in den Fächern Musiktheorie, Gehörbildung, Liturgik, Hymnologie, Theologische Information sowie Kirchenmusikgeschichte.
- (6) Die **Prüfung im Fachmodul Chorleitung** besteht aus einem praktischen und mündlichen Teil.
- (7) Die praktische Prüfung des Fachmoduls Chorleitung erfolgt in den Fächern Chorleitung, Singen und Sprechen sowie Chorpraktisches Klavierspiel.
- (8) Die mündliche Prüfung des Fachmoduls Chorleitung erfolgt im Fach Chorliteraturkunde.
- (9) Die **Prüfung im Fachmodul Orgel** besteht aus einem praktischen und mündlichen Teil.
- (10) Die praktische Prüfung des Fachmoduls Orgel erfolgt in den Fächern Gottesdienstliches Orgelspiel, Orgel-Literaturspiel sowie Klavierspiel.
- (11) Die mündliche Prüfung des Fachmoduls Orgel erfolgt Orgelkunde sowie Orgelliteraturkunde.
- (12) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann zugleich mit der Prüfung im Fachmodul Chorleitung oder Fachmodul Orgel eine Zusatzprüfung auf einem dritten Instrument oder in den Fächern Musikalische Arbeit mit Kindern oder Bläser-Chorleitung erfolgen. Die abgelegte Prüfung ist im Zeugnis zu vermerken. Die Note wird bei der Ermittlung der Gesamtnote mit eingerechnet.

(13) Die näheren Bestimmungen über Gegenstand und Verlauf der Prüfung sowie die Prüfungszeiten ergeben sich aus dem im Anhang zu dieser Ordnung befindlichen Stoffplan, der Bestandteil der Ordnung ist.

§ 5

Antrag auf Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung¹ ist spätestens zwölf Wochen vor dem Beginn der Prüfung schriftlich über die Seminarleiterin oder den Seminarleiter beim Landeskirchenrat einzureichen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein handgeschriebener tabellarischer Lebenslauf und ein Lichtbild;
- b) eine Abschrift des letzten Zeugnisses einer allgemeinbildenden Schule;
- c) der Nachweis der Belegung von i.d.R. sechs Semestern an einem kirchenmusikalischen Seminar der Landeskirche; der Landeskirchenrat kann in begründeten Ausnahmefällen die Ausbildung an anderen Ausbildungsstätten, eine private Ausbildung oder eine langjährige praktische Tätigkeit als Kirchenmusikerin oder Kirchenmusiker ganz oder in Teilen als gleichwertig anerkennen;
- d) der Nachweis der Teilnahme an mindestens sechs Werkstatt-Tagen;

¹ Hierzu sollen die vom Amt für Kirchenmusik zur Verfügung gestellten Formulare benutzt werden.

- e) die Stellungnahme der Seminarleiterin oder des Seminarleiters zum Antrag auf Zulassung;
- f) die Angabe in welchem Fachmodul/in welchen Fachmodulen die Prüfung abgelegt werden soll;
- g) für das Fachmodul Orgel der Nachweis über den Gemeindegottesdienst (§7);
- h) für das Fachmodul Chorleitung der Nachweis der mindestens einjährigen Mitarbeit in einem überörtlichen Chor;
- i) ggf. ein Antrag auf Prüfung in einem Zusatzfach (§4);
- j) ggf. der Antrag auf Erlass der Prüfung in einem Prüfungsfach gem. § 11.

§ 6

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Landeskirchenrat spricht die Zulassung zur C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker aus, wenn die Voraussetzungen gem. § 5 vorliegen.

(2) Das Prüfungsverfahren beginnt mit der Zulassung zur Prüfung. Es endet mit der Ausfertigung des Zeugnisses oder der Ausstellung einer Bescheinigung über das Nichtbestehen.

§ 7

Nachweis Gemeindegottesdienst

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat hat für die Prüfung im Fachmodul Orgel den Nachweis zu erbringen, dass sie oder er in Anwesenheit eines Mitglieds der Prüfungskommission den Organistendienst in einem

Gemeindegottesdienst musikalisch zufriedenstellend durchgeführt hat. Die Kandidatin oder der Kandidat soll einen Gemeindegottesdienst nach der Ordnung I der Agende der Evangelischen Kirche der Pfalz (Protestantische Landeskirche) spielen.

(2) Der Termin ist zwischen der Kandidatin oder dem Kandidaten und dem Mitglied der Prüfungskommission, das der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission benannt wird, zu vereinbaren.

(3) Über den Nachweis wird im Prüfungszeugnis ein besonderer Vermerk aufgenommen.

§ 8

Rücktritt

(1) Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat nach der Zulassung zur Prüfung ohne Genehmigung des Landeskirchenrats von der Prüfung zurück, gilt die Prüfung als nicht bestanden. Als Rücktritt gilt auch, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin versäumt, eine Prüfungsleistung nicht erbringt oder nicht fristgerecht abliefern.

(2) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Prüfung als nicht begonnen. Mit der Genehmigung des Rücktritts entscheidet der Landeskirchenrat, ob die bis zum Rücktritt bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen bleiben und wann die Kandidatin oder der Kandidat den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat.

(3) Die Genehmigung des Rücktritts darf nur erfolgen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt. Das Vorliegen eines wichtigen Grundes hat die

Kandidatin oder der Kandidat dem Landeskirchenrat in geeigneter Weise unverzüglich nachzuweisen. Bei Erkrankung ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

§ 9

Klausurarbeiten

Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission legt die Klausurthemen unter Berücksichtigung der Vorschläge fest, die von Mitgliedern der Prüfungskommission für ihr Fach eingereicht werden.

§ 10

Praktische und mündliche Prüfung

(1) In der mündlichen Prüfung kann von einem Text, einer Quelle oder einer Aufgabe ausgegangen werden. Der Kandidatin oder dem Kandidaten soll Gelegenheit gegeben werden, zusammenhängend vorzutragen. Sie oder er kann mit einem Vortrag aus einem Spezialgebiet beginnen.

(2) Beauftragte des Landeskirchenrats sind berechtigt, bei der praktischen und mündlichen Prüfung zugegen zu sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Kandidatin oder dem Kandidaten einer begrenzten Anzahl von Seminar Teilnehmerinnen und Seminar Teilnehmern ab dem zweiten Ausbildungsjahr gestatten, der mündlichen und praktischen Prüfung beizuwohnen.

§ 11

Anerkennung vergleichbarer Prüfungen

(1) Der Landeskirchenrat kann eine C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker oder eine C-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in einem Teilbereich, die bei einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgreich abgelegt wurde, als gleichwertig anerkennen.

(2) Der Landeskirchenrat kann einer Kandidatin oder einem Kandidaten, die oder der eine andere gleichwertige musikalische Prüfung oder Teilprüfung erfolgreich abgelegt hat, die Prüfung in solchen Fächern erlassen, die mit mindestens "befriedigend" bewertet worden sind. Dies gilt nicht für die Fächer Orgel-Literaturspiel, liturgisches Orgelspiel und Chorleitung.

Der Antrag auf Anerkennung ist dem Antrag auf Zulassung beizufügen. Dem Antrag sind die Studiennachweise und das Prüfungszeugnis in beglaubigter Abschrift beizufügen. Aus dem Zeugnis muss die Bewertung der einzelnen Fächer hervorgehen.

(3) Der Landeskirchenrat kann eine bei einer kirchlichen Einrichtung erfolgreich abgelegte Prüfung für Bläser-Chorleitung als C-Prüfung Posaunenchorleitung anerkennen, wenn mit ihr das Maß an kirchenmusikalischer Befähigung nachgewiesen ist, das Voraussetzung für die Übernahme eines kirchen-musikalischen Dienstes im Nebenamt ist.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Klausurarbeiten werden von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission beurteilt und bewertet.

(2) Die Fächer Orgel-Literaturspiel, liturgisches Orgelspiel und Chorleitung werden von drei Mitgliedern der Prüfungskommission, die übrigen praktischen Teile der Prüfung werden von zwei Prüferinnen und/oder Prüfern beurteilt und bewertet.

(3) Die Prüfung in den Fächern der mündlichen Prüfung erfolgt durch mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission.

(4) Bei der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen (Einzelnoten) wird eine sechsstufige Notenstaffel angewandt:

sehr gut	(1,0 - 1,49)	= eine den Anforderungen im besonderen Maße entsprechende Leistung;
gut	(1,5 - 2,49)	= eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
befriedigend	(2,5 - 3,49)	= eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
ausreichend	(3,5 - 4,25)	= eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;
mangelhaft	(4,26 - 5,49)	= eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Kenntnisse vorhanden sind und die

Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;
ungenügend (5,5 - 6,0) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

Bei der Bewertung einzelner Prüfungsleistungen können halbe Zwischennoten erteilt werden. Weichen die Bewertungen mehrerer Prüferinnen und/oder Prüfer voneinander ab, gilt der Durchschnitt der Bewertungen als Einzelnote. Eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Ist die Einzelnote zugleich die Fachnote, so ist sie auf die nächstliegende ganze oder halbe Note auf- oder abzurunden. Werden in einem Fach mehrere einzelne Prüfungsleistungen gefordert, ist daraus eine Fachnote aus dem Durchschnitt der Einzelnoten zu bilden, für die die vorstehenden Sätze 3 und 4 entsprechend gelten.

(5) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt sämtlicher Fachnoten des Basismoduls sowie des jeweiligen Fachmoduls. Eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Zur Berechnung der Gesamtnote werden im Basismodul die Fachnoten der Fächer Musiktheorie und Gehörbildung mit dem Faktor zwei multipliziert. Im Fachmodul Orgel werden die Fachnoten der Fächer Orgel-Literaturspiel und liturgisches Orgelspiel mit dem Faktor drei multipliziert. Im Fachmodul Chorleitung wird die Fachnote Chorleitung mit dem Faktor

drei multipliziert. Die übrigen Fachnoten werden einfach berechnet. Die sich aus der Addition ergebende Summe wird durch die Anzahl aller Fachnoten geteilt. Eine dritte Dezimalstelle bleibt unberücksichtigt. Der Notenschlüssel von Absatz 4 gilt für die Ermittlung der Gesamtnote entsprechend.

§ 13

Nichtbestehen der Prüfung

Nicht bestanden hat, wer

1. im Basismodul oder einem Fachmodul als Gesamtnote "ausreichend" nicht erreicht hat;
2. im Fachmodul Orgel in einem der Fächer Orgel-Literaturspiel oder liturgisches Orgelspiel die Note "ausreichend" nicht erreicht hat;
3. im Fachmodul Chorleitung im Fach Chorleitung die Note „ausreichend“ nicht erreicht hat;
4. in Basis- und Fachmodul zusammen in zwei Fächern die Note „mangelhaft“ oder schlechter erreicht hat;
5. in einem Modul die Note „ungenügend“ erreicht hat.

§ 14

Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sich einer Wiederholungsprüfung nur einmal unterziehen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann der Landeskirchenrat eine zweite Wiederholung

gestatten. Bereits erbrachte einzelne Prüfungsleistungen, die mit mindestens "befriedigend" bewertet worden sind, werden anerkannt.

§ 15

Niederschrift

Über Verlauf und Ergebnis der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt und von den Prüferinnen und/oder Prüfern unterzeichnet.

§ 16

Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Kandidatin oder ein Kandidat, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, so ist die betreffende Prüfungsleistung mit "ungenügend" zu bewerten; das Mitführen von unerlaubten Hilfsmitteln im Prüfungsraum kann zur Abstufung der Prüfungsleistung in diesem Fach führen. In schweren Fällen kann die Kandidatin oder der Kandidat von der Prüfung ausgeschlossen werden; die Prüfung gilt als nicht bestanden. Entsprechend kann verfahren werden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in sonstiger Weise gegen die Ordnung verstößt.

(2) Wird ein Sachverhalt nach Absatz 1 Satz 1 erst nach Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so ist die betreffende Prüfungsleistung nachträglich mit "ungenügend" zu bewerten; der Gesamtdurchschnitt ist zu berichtigen. In schweren Fällen ist die Prüfung als nicht bestanden zu erklären. Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Eine

Korrektur des Prüfungsergebnisses erfolgt nicht mehr, wenn die Ausfertigung des Zeugnisses länger als fünf Jahre zurückliegt.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 1 trifft bei Verstößen, die in der mündlichen Prüfung festgestellt werden, der Prüfungsausschuss; im Übrigen entscheidet der Landeskirchenrat.

Ordnung der D-Prüfung

§ 17

Zweck der Prüfung

In der D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker soll die Kandidatin oder der Kandidat den Nachweis führen, dass sie oder er in dem Maße über eine elementare kirchenmusikalische Befähigung verfügt, wie diese Voraussetzung für die Übernahme eines kirchenmusikalischen Dienstes im Nebenamt ist.

§ 18

Prüfungsbestandteile

(1) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil. Mit Ausnahme der Prüfung im Hauptfach Bläserchorleitung kann sie auf Antrag als Teilbereichsprüfung mit dem Schwerpunkt Orgel oder mit dem Schwerpunkt Chorleitung abgelegt werden.

(2) Die näheren Bestimmungen über den Gegenstand, den Verlauf der Prüfung und die Prüfungszeiten ergeben sich aus dem im Anhang zu dieser Ordnung befindlichen Stoffplan, der Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 19

Antrag auf Zulassung zur Prüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist schriftlich über die Seminarleiterin oder den Seminarleiter, im Hauptfach Bläserchorleitung die Landesposaunenwartin oder den Landesposaunenwart, beim Landeskirchenrat einzureichen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Belegung von in der Regel drei Semestern an einem kirchenmusikalischen Seminar oder Regionalseminar der Landeskirche oder über die Teilnahme an der nach § 1 Absatz 5 vorgeschriebenen Ausbildung;
- b) die Stellungnahme der Seminarleiterin oder des Seminarleiters, im Hauptfach Bläserchorleitung der Landesposaunenwartin oder des Landesposaunenwarts, zum Antrag auf Zulassung;
- c) ggf. der Antrag, die Prüfung in dem Teilbereich Orgel oder in dem Teilbereich Chorleitung abzulegen.

§ 20

Durchführung und Ergebnis der Prüfung

(1) Die Prüfung wird von mindestens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission durchgeführt, die von der oder von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bestimmt werden. Im Hauptfach Bläserchorleitung führt die Landesposaunenwartin oder der Landesposaunenwart den Vorsitz in der Prüfungskommission. Auf der Grundlage der einzelnen Prüfungsleistungen stellt der Prüfungsausschuss in einer Gesamtbewertung fest, ob die Kandidatin oder der Kandidat die D-

Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bestanden hat. Im Übrigen finden vorbehaltlich des Absatzes 2 die Bestimmungen des Ersten Abschnitts dieser Ordnung auf die D-Prüfung für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker entsprechende Anwendung.

(2) Im Hauptfach Bläserchorleitung wird die mündliche Prüfung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet; es werden keine Noten erteilt. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. in der praktischen Prüfung die Note „ausreichend“ nicht erreicht oder
2. die mündliche Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wird.

§ 21

Übergangsregelung

Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Ausbildung vor dem 1. Februar 2014 begonnen haben, können auf Antrag die C-Prüfung nach dem (alten) Stoffplan ablegen. Dies wird im Prüfungszeugnis vermerkt.

Stoffplan der C-Prüfung

I. Basismodul

1. Musiktheorie

A. Schriftliche Prüfung

(1) Ausarbeiten eines vierstimmigen Kantionalsatzes oder einer anderen Harmonisation zu einem gegebenen Lied

(2) schriftliche Umsetzung einer harmonischen Vorlage

nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten:

a) Generalbass

b) Akkordsymbole

c) harmonische Analyse eines Musikstückes

(Funktions- oder Stufentheorie)

Zeit: 90 Minuten

B. mündliche Prüfung

(3) Spiel einfacher Kadenzes und anderer harmonischer Verläufe

(4) Kenntnis der Kirchentonarten

(5) Kenntnis der Allgemeinen Musiklehre / Musiktheorie

Zeit: 10 Minuten

2. Gehörbildung

A. Schriftliche Prüfung

(1) Niederschrift ein- und zweistimmiger Musikdiktate im einfachen Schwierigkeitsgrad

(2) Niederschrift einer kurzen Akkordfolge (in Akkordsymbolen, Stufen- oder Funktionsbezeichnung)

Zeit: 45 Minuten

B. mündliche Prüfung

(3) Erkennen von Intervallen, Tonleitern (einschl. Kirchentonarten) und Akkorden

(4) Wiedergabe eines gegebenen Rhythmus

(5) Vom-Blatt-Singen

Zeit: 10 Minuten

3. Gemeindesingen

Musikalische und textliche Vermittlung eines Liedes, Kanons o. ä.

Ansprache, Methodik und Schlagtechnik müssen sich deutlich von einer Chorprobe unterscheiden, auch wenn die Prüfung hilfsweise mit einer Chorgruppe durchgeführt wird.

Zeit: 10 Minuten

4. Liturgik

- (1) Überblick über die Geschichte des Gottesdienstes
- (2) Kenntnis der Gottesdienstformen und Amtshandlungen
- (3) Kenntnis des Kirchenjahres
- (4) Kenntnis über die Verwendung von Chor- und Orgelmusik im Gottesdienst

Zeit: 10 Minuten

5. Hymnologie

- (1) Grundkenntnisse der Geschichte des Kirchenliedes
- (2) Kenntnis von Inhalt und Aufbau des EG sowie der landeskirchlichen Anhänge
- (3) Liedauswahl für Gottesdienste
- (4) Vorstellung eines Kirchenliedes nach eigener Wahl (Text, Melodie, Entstehung, Stil, liturgische Verwendung) und Auswendigsingen der 1. Strophe

Zeit: 10 Minuten

6. Theologische Information

- (1) Grundkenntnisse über Inhalt und Aufbau der Bibel
- (2) Beispiele für die Verwendung biblischer Texte in der Kirchenmusik
- (3) Grundkenntnisse der Konfessionen auf kirchengeschichtlichem Hintergrund

(4) Kenntnisse über die Evangelische Kirche der Pfalz

(5) Kenntnis der landeskirchlichen Bestimmungen zur Kirchenmusik

Zeit: 10 Minuten

7. Musikgeschichte

(1) Grundkenntnisse der Geschichte der Kirchenmusik auf dem

Hintergrund der allgemeinen Musikgeschichte bis zur Gegenwart

(2) Kenntnis der Formen der einschlägigen Chor- und Orgelliteratur

(3) nähere Kenntnisse über einen Gegenstand, ein Werk oder einen
Komponisten der Kirchenmusik nach eigener Wahl

Zeit: 10 Minuten

II. Fachmodul Chorleitung

1. Chorleitung

- (1) Einsingen des Chores
- (2) Erarbeiten und Dirigieren eines gegebenen einfachen Chorsatzes a cappella (Liedsatz oder Motette)

Vorbereitungszeit 1 Woche - Zeit: 5+20 Minuten zu (1) (2)

2. Singen und Sprechen

- (1) Begleiteter Vortrag zweier verschiedenartiger Stücke (Kunstlied, Geistliches Konzert, Arie o. ä.) aus verschiedenen Epochen
- (2) Unbegleiteter Vortrag eines Kirchenliedes und liturgischer Stücke
- (3) Vortrag eines Sprechtextes
- (4) Fragen zur chorischen Stimmbildung - Zeit: 20 Minuten

3. Chorpraktisches Klavierspiel

- (1) Darstellen des als Chorleitungsaufgabe vorbereiteten Satzes
Vorbereitungszeit 1 Woche
- (2) ohne Vorbereitungszeit: Spiel eines homophonen vierstimmigen Chorsatzes notiert in modernen Schlüsseln auf zwei Systemen
- (3) Fragen zur Partiturrkunde: Kenntnis der Anordnung der Instrumente, ihrer Transposition und der verschiedenen Schlüssel
Zeit: 10 Minuten

4. Chorliteraturkunde

Kenntnis geeigneter Chorliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

Zeit: 5 Minuten

III. Fachmodul Orgel

1. Orgel-Literaturspiel

(1) Vortrag von zwei cantus-firmus-freien Stücken leichten bis mittleren Schwierigkeitsgrades aus verschiedenen Stilepochen

(2) Vortrag von drei Choralbearbeitungen aus verschiedenen Stilepochen (auch aus dem Bereich der Populärmusik), die aus einer Liste von mindestens zwölf erarbeiteten Stücken, in der Regel vier Wochen vor der Prüfung benannt werden.

Zeit: 20 Minuten

2. Liturgisches Orgelspiel

(1) Improvisation (ohne schriftliche Fixierung) einer Intonation zu einem gegebenen Kirchenlied

(2) Spiel von stilistisch unterschiedlichen Liedern aus dem EG und den landeskirchlichen Anhängen (auch nach einem Orgelbuch zum EG) im Einzelnen mindestens:

1 Begleitsatz zu einem liturgischen Gesang

1 Begleitsatz zu einem zeitgenössischen Kirchenlied (Populärmusik)

1 Begleitsatz mit obligatem c.f.

1 Begleitsatz auswendig

Vorbereitungszeit für (1) und (2) 1 Woche

(3) Improvisation einer Intonation

(4) Vom-Blatt-Spielen von Begleitbuchsätzen, ggf. auch nach dem Gesangbuch

(5) Begleitung eines neuen geistlichen Liedes nach Akkordsymbolen

(3) (4) und (5) ohne Vorbereitungszeit

Zeit: 15 Minuten

3. Klavierspiel

Vortrag von zwei leichteren Klavierstücken aus verschiedenen Stilepochen.

Zeit: 10 Minuten

4. Orgelkunde

(1) Grundkenntnisse über den technischen und klanglichen Aufbau der Orgel

(2) Grundkenntnisse des Registrierens

(3) Kenntnisse über Stilmerkmale verschiedener Epochen des Orgelbaus

(4) Kenntnisse der Orgelpflege und Stimmen von Zungenpfeifen

Zeit: 10 Minuten

5. Orgelliteraturkunde

Kenntnis geeigneter Orgelliteratur für den gottesdienstlichen Gebrauch.

Zeit: 5 Minuten

IV. Zusatzfächer

1. Drittes Instrument

Vortrag eines oder mehrerer Stücke nach eigener Wahl

Zeit: 10 Minuten

2. Musikalische Arbeit mit Kindern

(1) Singen und Musizieren mit einer Kindergruppe

(2) Kenntnisse geeigneter kirchlicher Kinderchorliteratur

Zeit: 15 Minuten

3. Bläser-Chorleitung

(1) Probenarbeit mit einem Bläserchor

(2) Kenntnis des Instrumentariums, der technischen und musikalischen Bedingungen

(3) Kenntnis geeigneter Literatur und deren Einsatzmöglichkeiten

Zeit: 15 Minuten für (1), 5 Minuten für (2) und (3)

Stoffplan der D-Prüfung

Abschnitt 1

Allgemeiner Stoffplan

I. Instrumentalfächer

1. Orgel-Literaturspiel

(1) Vortrag eines cantus-firmus-freien Stückes leichten Schwierigkeitsgrades.

(2) Vortrag einer Choralbearbeitung, die aus einer Liste von mind. 6 erarbeiteten Stücken in der Regel 4 Wochen vor der Prüfung benannt wird.

Zeit: 15 Minuten

2. Liturgisches Orgelspiel

Spiel von Begleitsätzen nach einem Choralbuch zum EG und nach den Begleitbüchern zu den landeskirchlichen Anhängen, im Einzelnen:

- ein Begleitsatz zu einem liturgischen Gesang
- ein Begleitsatz zu einem Kirchenlied

Vorbereitungszeit 1 Woche

Zeit: 10 Minuten

II. Vokale und dirigentische Fächer

3. Singen

Grundkenntnisse individueller und chorischer Stimmbildung

Zeit: 5 Minuten

4. Chorleitung

Erarbeitung einfacher zwei-, drei- und vierstimmiger Sätze (Kenntnis der Dirigierarten, der Einsätze und Abschlüsse, des Umgangs mit der Stimmgabel, der Methodik der Einstudierung)

Vorbereitungszeit 1 Woche

Zeit: 20 Minuten

III. Wissenschaftliche Fächer

5. Liturgik

- (1) Kenntnis der Gottesdienstformen und Amtshandlungen
- (2) Kenntnis des Kirchenjahres
- (3) Kenntnis über die Verwendung von Chor- und Orgelmusik im Gottesdienst.

Zeit: 10 Minuten

6. Hymnologie

- (1) Kenntnis von Inhalt und Aufbau des EG sowie der landeskirchlichen Anhänge
- (2) Kenntnis von mind. 3 Kirchenliedern nach eigener Wahl (Text, Melodie, Entstehung, Stil, liturgische Verwendung). Singen einer Liedstrophe

Zeit: 10 Minuten

7. Orgelkunde

- (1) Grundkenntnisse über den technischen und klanglichen Aufbau der Orgel
- (2) Grundkenntnisse des Registrierens

Zeit: 5 Minuten

Abschnitt 2

Stoffplan im Hauptfach Bläserchorleitung

I. Instrumentalfächer (praktische Prüfung)

1. Probenleitung

- (1) Einblasübungen.
- (2) Einstudieren und Dirigieren eines leichten bis mittelschweren Bläserstücks. Die Aufgabenstellung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission vier Tage vor der Prüfung.

Zeit: 30 Minuten

2. Instrumentalspiel

- (1) Solistischer Vortrag eines leichten Bläserstücks (ggf. mit Begleitung)
- (2) Vom-Blatt-Spiel je einer Bläserchorstimme im Violin- und Bassschlüssel
- (3) Auswendigspiel von zwei vorbereiteten Chorälen mit jeweils zwei zusätzlichen Transpositionen.

Zeit: 10 Minuten

II. Wissenschaftliche Fächer (mündliche Prüfung)

3. Allgemeine Musiklehre und Gehörbildung

(1) Allgemeine Musiklehre: Kenntnis der Dur- und Moll-Tonleitern, der Kirchentonarten, der Intervalle, des Quintenzirkels, der Dreiklänge sowie des Dominantseptakkords und Umkehrungen.

(2) Gehörbildung: Hören von Intervallen und Dreiklängen, auch in Umkehrungen.

4. Gottesdienstkunde/Liturgik

- Kenntnis der Gottesdienstformen und Amtshandlungen.
- Kenntnis des Kirchenjahres.
- Kenntnis über die Verwendung von Bläsermusik im Gottesdienst.

5. Gesangbuchkunde/Hymnologie

Kenntnis des Gesangbuchs und seiner Verwendungsmöglichkeiten.

6. Instrumentenkunde für Bläserchorleitung

(1) Kenntnis der Blechblasinstrumente, der Instrumentenfamilien, der Transposition, der Griff- und Zugtechnik, des Tonumfangs, der Frage der Mundstücke.

(2) Kenntnis der Besetzung der Posaunenchorre und ihrer geschichtlichen Herkunft.

Zeit für die mündliche Prüfung insgesamt: 20 Minuten